

Laufe der Zeit immer besser. Die Software erlaube sogar relativ einfach eine Evaluation der Kooperation, wie sie jetzt durch den Bundesmantelvertrag gefordert wird. Die Effekte der Zusammenarbeit zwischen Landgraf und dem Pflegeheim sind inzwischen im Rahmen einer Doktorarbeit genauer untersucht worden und werden noch in diesem Jahr publiziert.

Nachahmer allerdings hat Landgraf bislang bundesweit kaum gefunden, auch wenn das Modell EDV-technisch gar nicht so kompliziert ist. Sie glaubt, dass die neuen Pflegeheimleistungen des Kapitels 37 im EBM ein Schritt in die richtige Richtung sind, weil sie eine bessere Honorierung dieser bislang ungeliebten, weil häufig aufwändigen Leistungen bringen.

Ein weiterer Punkt vor allem in Städten ist laut Landgraf die freie Arztwahl:

En passant werden die Pflegekräfte fortgebildet

In einem Heim, dessen 100 Pflegepatienten von 30 Hausärzten betreut werden, könnte eine Telemedizin-Lösung nie gut funktionieren. Denn zum einen könnten die einzelnen Ärzte niemals eine so intensive Betreuung realisieren, wie sie das für 100 Patienten könne. Und zum anderen könnten sich die Pflegekräfte nicht mit 30 verschiedenen Arbeitsweisen von Ärzten arrangieren. Die Zusammenarbeit

bleibe daher immer Stückwerk. Allerdings: „Auf dem Land ist das nicht so ein Problem, weil nicht so viele Ärzte in der Umgebung praktizieren“, erläutert Landgraf.

Die Bewohner in „ihrem“ Pflegeheim seien jedenfalls überzeugt: Sie kämen meist freiwillig zu ihr als Hausärztin, wenn sie sehen, wie schnell sie bei Gesundheitsproblemen reagiert. ■

Hauke Gerlof

Aktuelle Urteile



© fotomek / fotolia.com

Kinder-Impfungen: Eltern müssen sich einig sein

Getrennt lebende Eltern müssen grundsätzlich gemeinsam entscheiden, ob ihr Kind geimpft wird oder nicht. Anders als die Vorinstanz sah das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in Impfungen keine Angelegenheit des täglichen Lebens, in der das Elternteil, bei dem das Kind normalerweise lebt, allein entscheiden kann. Vielmehr seien Impfungen eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung. Damit scheiterte der Antrag einer Mutter, die ihre Kinder gemäß den STIKO-Empfehlungen impfen lassen wollte. Der von ihr getrennt lebende, ebenfalls sorgeberechtigte Vater war dagegen. In einer solchen Konstellation darf das Kind also nicht einfach so geimpft werden. ■ chy

▪ OLG Frankfurt am Main, Az.: 6 UF 150/15

Hier steht eine Anzeige.

 Springer